

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – SCM PARKEN

1. Die Benützung der Smart City Garage (Garage) der SCM Parken GmbH (Betreiber) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag kommt zwischen dem Betreiber einerseits und dem Kunden (Dauer- oder Kurzparker) andererseits, durch Onlinebuchung, durch die Erfassung der Einfahrt (Kurzparker), oder durch Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages (Dauerparkvertrag) zustande.
2. Durch Abschluss des Nutzungsvertrags erwirbt der Kunde das Recht zur Nutzung eines beliebigen freien Parkplatzes innerhalb der Garage, dies gegen Bezahlung des Entgelts lt Homepage des Betreibers und Aushang in der Garage. Da für den Kunden (Kurzparker) mit der Onlinebuchung eines Parkplatzes in der Garage ein freier Stellplatz für den jeweiligen Termin und Zeitraum von dem Betreiber für den Kunden freigehalten wird, womit die Dienstleistung des Betreibers erbracht wird, ist ein Rücktritt nach dem Fernabsatzgeschäft ausgeschlossen (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG).
3. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Berechtigten mit gültigem, gut sichtbar im Kraftfahrzeug deponiertem Behindertenausweis gemäß § 29b StVO genützt werden.
4. Für das Laden von Elektrofahrzeugen sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Ladestationen zu beachten.
5. Zur Reservierung eines bestimmten Parkplatzes (Dauerparker) ist eine Reservierungsvereinbarung erforderlich.
6. Dem Kunden ist das Abstellen des Fahrzeuges, für welches der Nutzungsvertrag geschlossen wurde, während der Öffnungszeiten der Garage beliebig oft gestattet, nicht aber das Abstellen anderer Fahrzeuge.
7. Die Leistung des Betreibers besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in der Garage. Den Betreiber trifft allerdings keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung des Fahrzeuges des Kunden oder des Fahrzeuginhaltes. Festgehalten wird, dass die Verwahrerhaftung iSd §§ 970 ff ABGB auf den Nutzungsvertrag ebenso wenig anzuwenden ist, wie das Mietrechtsgesetz.
8. Dem Kunden ist ausschließlich das Abstellen von Fahrzeugen gestattet, deren Einfahrt in Tiefgaragen gestattet ist.
9. Das Kfz-Kennzeichen des Kunden wird mittels Kamera über das Schrankensystem identifiziert, dies zur Verrechnung des Entgelts und zur Schrankensteuerung.

Die erfassten personenbezogenen Daten des Kunden und das Kfz-Kennzeichen werden gespeichert, verarbeitet und mit Bank- und/oder Kreditkartendaten verknüpft. Der Kunde erklärt sich durch die Parkplatzbuchung mit der Datenverarbeitung einverstanden (vgl. Datenschutzrichtlinie des Betreibers).
10. Das Entgelt (Kurzparker) wird unmittelbar vom Konto des Kunden oder durch Belastung seiner Kreditkarte inkassiert. Das Entgelt aus Nutzungsverträgen für längere Nutzungsperioden (Dauerparker) ist jeweils am ersten eines jeden Monats zur Gänze im Vorhinein zur Zahlung fällig. Die Aufrechnung mit gegen den Betreiber zustehenden Ansprüchen ist ausgeschlossen, außer derartige Ansprüche wurden gerichtlich festgestellt oder von dem Betreiber anerkannt.
11. Sofern der Einzug des Entgelts vom Konto des Kunden oder durch Belastung seiner Kreditkarte scheitert (zB wegen mangelnder Kontodeckung), haftet er dem Betreiber für den Ersatz der damit verbundenen Bankspesen. Im Falle des Zahlungsverzugs verrechnet der Betreiber für jedes Mahnschreiben Mahnkosten in der Höhe von € 15,00; darüber hinaus fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an.
12. Hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Betreibers gegen den Kunden aus dem Nutzungsvertrag räumt der Kunde dem Betreiber ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an dem abgestellten Fahrzeug samt Fahrzeuginhalt ein. Der Betreiber ist berechtigt, die Ausfahrt des Fahrzeuges und die Verbringung des Fahrzeuginhalts durch geeignete Absperrmaßnahmen zu verhindern, dies bis zur vollständigen Bezahlung des aushaftenden Entgelts. Gerät der Kunde mit der Bezahlung des Entgelts für mindestens zwei Monate in Verzug, und ist das Fahrzeug während dieses Zeitraums durch Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts blockiert, so ist der Betreiber zur außergerichtlichen Pfandverwertung iSd §§ 466a ff ABGB berechtigt. Der Kunde hat dem Betreiber in diesem Fall die im Zusammenhang mit der Verwertung anfallenden

Kosten zu ersetzen. Ein den Anspruch des Betreibers allenfalls übersteigernder Verwertungserlös gebührt dem Kunden.

13. Der Betreiber ist berechtigt, das Entgelt auch während eines laufenden Nutzungsvertrags (Dauerparker) zu erhöhen oder zu senken. Der Betreiber verständigt den Kunden jeweils von der Änderung der Höhe des Entgelts, worauf der Kunde zur Kündigung des Nutzungsvertrags berechtigt ist, dies unter Einhaltung der in Punkt 15. dieser AGB festgehaltenen Kündigungsbestimmung; bis zum Ende des Vertragsverhältnisses ist der vor der Erhöhung geltende Entgeltbetrag zu bezahlen.

14. Der Betreiber haftet dem Kunden nur für von ihm oder ihm zurechenbaren Personen grob schuldhaft verursachte Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl des Fahrzeugs oder des Fahrzeuginhalts. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden, insbesondere Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, dies unabhängig davon, ob die Dritten zur Garagennutzung befugt waren/sind.

15. Das abgestellte Fahrzeug des Kunden ist gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen des Kunden, welche üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden (zB Mobiltelefone, Schmuck, Geld, Schlüssel, Wertgegenstände).

16. Die Vornahme von Wartungs-, Pflege- und/oder Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und sonstigen Fahrnissen ist in der Garage untersagt.

17. Der Betreiber ist zur Entfernung des Fahrzeugs aus der Garage berechtigt, wenn (a) das Fahrzeug nach Vertragsende nicht aus der Garage entfernt wird, (b) das Fahrzeug einen Mangel aufweist, welcher geeignet ist, den Garagenbetrieb zu gefährden (zB Austritt von Treibstoff oder Motoröl), (c) an dem Fahrzeug kein polizeiliches Kennzeichen angebracht oder die § 57a KFG Prüfplakette abgelaufen ist (d) das Fahrzeug hindernd oder auf einem für ein anderes Fahrzeug reservierten Parkplatz abgestellt wurde. Die Entfernung des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden auf eine öffentlichen Verkehrsfläche oder einen anderen Parkplatz außerhalb der Garage. Der Betreiber ist zudem berechtigt, das Fahrzeug innerhalb der Garage an anderer geeigneter Stelle abzustellen. Der Betreiber

ist zudem berechtigt nach Punkt 10. (Pfandverwertung) dieser AGB vorzugehen.

18. Wurde der Nutzungsvertrag (Dauerparker) auf unbestimmte Zeit geschlossen, ist die Kündigung sowohl für den Betreiber als auch für den Kunden unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten möglich.

19. Der Betreiber ist zur sofortigen Auflösung des Nutzungsvertrags berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug gerät, gegen die Bestimmungen dieser AGB oder die Garagenordnung verstößt. In diesem Fall können die Regelungen der Punkte 10. (Pfandverwertung) und 15. (Verwertung) dieser AGB zur Anwendung gelangen.

20. Der Kunde und sämtliche ihm zuzurechnenden Personen (zB Bei- und Mitfahrer, Begleitpersonen) sind zur Einhaltung der für den Garagenbetrieb geltenden behördlichen Vorschriften und der Garagenordnung verpflichtet.

21. Der Kunde hat den Parkplatz unmittelbar nach Beendigung des Nutzungsvertrags zu räumen, wobei der Entgeltanspruch des Betreibers erst mit der Räumung des Parkplatzes endet. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Betreiber berechtigt, nach den Punkten 10. (Pfandverwertung) und 15. (Entfernung) dieser AGB vorzugehen.

22. Zustellungen erfolgen an die letzte dem Betreiber bekanntgegebene Adresse des Kunden.

23. Erfüllungsort ist der Standort der Garage. Für Ansprüche gegen Verbraucher iSd KSchG mit inländischem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ist gemäß § 14 Abs 1 KSchG das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt. Für Nichtverbraucher wird für alle aus dem Nutzungsvertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des am Standort der Garage (Graz) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

GARAGENORDNUNG

Allgemeines

Der Kunden ist nach den Bestimmungen der AGB der SCM Parken GmbH (Betreiber) und/oder eines mit dieser geschlossenen Nutzungsvertrags berechtigt, sein Kraftfahrzeug auf einem beliebigen oder von ihm reservierten Stellplatz in der Smart City Garage abzustellen. Das Kraftfahrzeug ist unter Beachtung der Bodenmarkierungen so abzustellen, dass die Fahrgassen sowie andere Stellplätze ungehindert benützt werden können. Der Kunde hat sein Kraftfahrzeug gegen Abrollen zu sichern und zu versperren.

Benützungsregeln

- In der Smart City Garage gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- Die im Zu- und Ausfahrtsbereich sowie die in der Garage angebrachten Straßenverkehrszeichen, Signalanlagen, Bodenmarkierungen und sonstigen Hinweisschilder sind zu beachten.
- Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten.
- Im Zu- und Abfahrtsbereich sowie in der gesamten Garage gilt absolutes Rauchverbot; darüber hinaus ist das Hantieren mit offenem Feuer untersagt.
- In die Smart City Garage ein- und ausfahrende Kraftfahrzeuge werden zur Verrechnung des Entgelts mittels Kamera über das automatische Schrankensystem identifiziert, dies durch Erfassung des Kfz-Kennzeichens. Dabei werden personenbezogene Daten des Kunden und das Kfz-Kennzeichen gespeichert, verarbeitet und mit Bank- und/oder Kreditkartendaten verknüpft. Diese Daten werden nach Beendigung des Nutzungsvertragsverhältnisses unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht (vgl. Datenschutzrichtlinie des Betreibers).
- **Verbote im gesamten Garagenbereich:**
 - Einfahren mit Fahrzeugen, deren Einfahrt in Tiefgaragen behördlich untersagt ist (zB mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeuge)
 - Laufenlassen des Motors
 - Hupen
 - Befahren der Garage ohne Parkabsicht
 - Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen und/oder mit abgelaufener §57a KFG Prüfplakette
 - Einstellen mangelhafter Fahrzeuge (Mangel geeignet den Garagenbetrieb zu gefährden)
 - Einstellen, Abstellen und/oder Lagern von Gegenständen jeder Art außerhalb des Fahrzeuges
 - Verwahren gefährlicher Güter – insbesondere leicht entzündlicher Stoffe – in abgestellten Fahrzeugen
 - Betanken von Fahrzeugen
 - Vornahme von Wartungs-, Pflege- und/oder Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und sonstigen Fahrnissen, insbesondere der Wechsel von Öl und Kühlerflüssigkeit.

Haftung

Der Betreiber haftet dem Kunden nur für von ihm oder ihm zurechenbaren Personen grob schuldhaft verursachte Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl des Fahrzeugs oder des Fahrzeuginhalts. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden, insbesondere Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, dies unabhängig davon, ob die Dritten zur Garagennutzung befugt waren/sind. Zudem sind die Bestimmungen des §§ 970 ff ABGB auf den zwischen dem Betreiber und dem Kunden geschlossenen Nutzungsvertrag nicht anzuwenden.

Graz, am 3.5.2022